

Eine besondere Teilbarfrankatur

Ein Mitbringsel aus Sindelfingen ist der folgende Fernbrief von Witten 1, 6.9.23 4-5N nach Tuttlingen.

Das Portosoll hat 75.000 Mark für die erste Gewichtsstufe im Zeitraum 1.9.-19.9.1923 betragen. Dieses Porto ist auf diesem Brief wie folgt zusammengesetzt worden:

2*20Mk (Mi-Nr. 241)	=	40,-
2*500Mk (Mi-Nr. 251)	=	1000,-
1*1000Mk (Mi-Nr.252)	=	1000,-
4*5+100Mk (Mi-Nr.258) Spendenbetrag als Frankaturwert gerechnet	=	400,-
3*25+500Mk (Mi-Nr.259) Spendenbetrag als Frankaturwert gerechnet	=	1500,-
Summe des durch die Post anerkannten Frankaturwertes	=	3940,-
Notwendiger Barbetrag zur vollständigen Frankierung des Briefes	=	71060,-
Portosoll	=	75000,-



Briefe bei denen der Spendenbetrag zugunsten der Rhein-Ruhr-Hilfe unbeanstandet als Frankaturwert anerkannt wird, kommen durchaus vor (siehe INFLA Band 46). Der hier vorliegende Fall einer Teilbarfrankatur, bei dem der Brief nachweislich am Schalter vorgelegt und austaxiert wurde, dürfte sehr ungewöhnlich sein.

Wurden beschlagnahmt. Der Postdirektor Karl Schmidt aus Bonn wurde vom Kriegsgericht zu einem Jahr Gefängnis und 100 000 Mark Geldstrafe verurteilt, weil er an den Schaltern des Postamtes Bonn entgegen dem Verbot der Interalliierten Rheinlandkommission Schilder angebracht habe, welche die Aufschrift trugen: Hier werden Spenden für die deutsche Ruhrhilfe angenommen. Die Befahungsbehörde erblickte darin ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und eine Gefährdung der Sicherheit der Besatzungstruppen. Der Angeklagte hatte die Schilder, nachdem sie auf Befehl des Kreisdelegierten entfernt worden waren, wieder er-
setzen lassen. Daraufhin erfolgte Verhaftung.

Ein weiterer Aspekt, den dieser Brief auszeichnet, ist die Verwendung der Rhein-Ruhr-Hilfe Marken im besetzten (Ruhr-) Gebiet. Witten wurde am 15.1.1923 durch die französische Armee besetzt. Der Besitz, die Verwendung oder der Vertrieb der Rhein-Ruhr-Hilfe Marken war verboten. Wer erwischt wurde, musste mit hohen Geldstrafen, bzw. Gefängnis rechnen. Die Marken wurden konfisziert. Der Versand dieses Briefes war also durchaus mit einem gewissen persönlichen Risiko verbunden. Neben-

stehend ist eine Verurteilung wegen der Sammlung von Spenden zugunsten der Rhein-Ruhr-Hilfe aus dem Hochheimer Stadtanzeiger vom 6.3.1923 wiedergegeben.

Wolfgang Stauch